

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 5603/2-II/10/84 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984);  
Begutachtung

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 1837  
Durchwahl

Sachbearbeiter: MR Dr. Schultes

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 Wien

*mit GESETZENTWURF*  
*10 GE/10 84*

*29. MÄRZ 1984*

*1984-03-30*

*P. Frainer*

*Dr. Stohanzl*

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, beiliegend 25 Abschriften der ho. Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für ein Bundesgesetz mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984) zu übermitteln.

1984 03 27

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Malowatz*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 56 5603/2-II/10/84

A-1015      **Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
Wien  
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / KI.  
Durchwahl 1837**

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983  
geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-  
Novelle 1984);  
Begutachtung  
z.Zt. 13.106/02-I/3/83  
vom 14.2.1984

**Sachbearbeiter: MR Dr. Schultes**

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft  
1010 W i e n

Zu dem im Betreff genannten do. Gesetzesentwurf erlaubt sich  
das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung zu nehmen:

Auf Grund der in jüngster Zeit ergangenen Judikate des Ver-  
waltungsgerichtshofes und auch über Anregung des Bundesministeriums  
für Land- und Forstwirtschaft erschien es erforderlich, Änderungs-  
vorschläge nicht nur für die zur Erhebung des Importausgleichs-  
betrages durch die Zollämter maßgebenden Bestimmungen des Vieh-  
wirtschaftsgesetzes 1983, sondern aus systematischen Gründen auch  
für die in die Vollziehung des Bundesministeriums für Land- und  
Forstwirtschaft fallenden Regelungen auszuarbeiten. Eine materielle  
Änderung der Bestimmungen über die Preise und damit über die Höhe  
des Importausgleichssatzes wurde nicht vorgenommen.

In diesem Sinne wären die nachfolgenden Abänderungen bzw.  
Ergänzungen an geeigneter Stelle in den do. Gesetzesentwurf  
einzuarbeiten:

- 2 -

**1. Der § 5 Abs. 9 und 10 hat zu lauten:**

"(9) Eine Einfuhrbewilligung der Kommission ist nicht erforderlich für die Einfuhr von

1. Waren, für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl.Nr. 677/1977, die Befreiung von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen zu gewähren ist,
2. Waren, auf die § 10 Abs. 10 Z. 1 oder Abs. 12 Z. 2 anzuwenden ist,
3. Waren, solange sie sich im Eingangsvormerkverkehr, ausgenommen zum ungewissen Verkauf, befinden,
4. Waren, die nach § 4 Abs. 1 lit. b, e, g, k und n des Außenhandelsgesetzes 1968 der Bewilligungspflicht nicht unterliegen,
5. Tieren, die zur Durchfuhr im Eisenbahnverkehr bestimmt waren, jedoch wegen Verletzungen oder Erkrankungen im Zollgebiet notgeschlachtet werden müssen.

(10) Die Einfuhrbewilligung der Kommission bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Warenerklärung in Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften. Sie muß an denjenigen ergangen sein, der bei der Abfertigung Warenempfänger im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften ist."

**2. Dem § 5 ist folgender Abs. 11 anzufügen:**

"(11) Sollen Waren in einer Menge von mehr als 10 kg Eigengewicht, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen an den Bund preisgegeben worden sind oder als preisgegeben zu behandeln sind oder die wegen einer Verletzung von Rechtsvorschriften, die anlässlich der Ein-, Aus-oder Durchfuhr von Waren anzuwenden sind, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt oder eingezogen worden sind, im Zollgebiet verwertet werden, so hat die verwertende Behörde eine Bestätigung der Kommission einzuholen, wonach unter Bedachtnahme auf die im § 2 Abs. 1 genannten Ziele gegen die Verwertung kein Einwand besteht. Kann die Bestätigung nicht erteilt werden und ist es nicht möglich, die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollausland zu veräußern, so hat die verwertende Behörde die Vernichtung der Ware zu veranlassen. Wird die Ware mit der Verpflichtung zur

- 3 -

Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollausland veräußert, so ist sie als austrittsnachweispflichtig im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften zu behandeln; die Vernichtung und die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen sind von der verwertenden Behörde zu überwachen; die Zollämter haben dabei in sinngemäßer Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften über die besondere Zollaufsicht vorzugehen."

**3. Der § 6. Abs. 6 hat zu lauten:**

"(6) Die Ausfuhrbewilligung der Kommission bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Warenerklärung im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften. Sie muß an denjenigen ergangen sein, der bei der Abfertigung Versender im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften ist."

**4. Der § 10 hat zu lauten:**

"§ 10 (1) Waren, die im § 1 angeführt sind, unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich.

(2) Die Kommission hat mit Bescheid den Importausgleichssatz in einem Schillingbetrag für eine bestimmte Mengeneinheit zu bestimmen. Wurde ein Pauschalsatz nach Abs. 6 festgelegt, so obliegt hievon abweichend die bescheidmäßige Bestimmung des Importausgleichssatzes den nach § 18 jeweils Zeichnungsberechtigten.

(3) Der Importausgleichssatz ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Auslandspreis und dem höheren Inlandspreis einer gleichartigen Ware, vermindert um die Importspesen und eine angemessene Importspanne. Die Importspesen und die Importspanne sind mit einem Durchschnittssatz zu berücksichtigen. Liegt ein Unterschied nicht vor, so hat die Kommission mit Bescheid zu bestimmen, daß kein Importausgleich zu erheben ist.

(4) Als Inlandspreis ist ein unter Bedachtnahme auf die Marktbedürfnisse und die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Inlandsproduktion zu ermittelnder Vergleichswert heranzuziehen, der bei Waren, für die Preisbänder festgesetzt sind, innerhalb des Preisbandes zu liegen hat. In einer Ausschreibung (§ 5 Abs. 4) ist der Vergleichswert anzugeben, von dem bei der betreffenden Einfuhr ausgegangen wird.

- 4 -

(5) Als Auslandspreis gelten bei Ausschreibungen (§ 5 Abs. 4) die Angebotspreise der Einfuhranträge, die bewilligt werden, und bei sonstigen Einfuhren, soweit nicht Abs. 6 zur Anwendung kommt, die Durchschnittspreise in maßgebenden Ursprungs- oder Lieferländern.

(6) Für Einfuhren, die in einem allgemeinen Einfuhrverfahren bewilligt werden, hat die Kommission durch Verordnung den Importausgleichssatz in Form eines Pauschalsatzes festzulegen. Der Pauschalsatz ist unter Berücksichtigung der Preissituation, die in den maßgebenden Ursprungs- und Lieferländern Österreichs besteht, in einem Ausmaß festzulegen, daß der Absatz der eingeführten Ware voraussichtlich zu den nach Abs. 3 maßgebenden Vergleichswerten möglich ist. Einer Bestätigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bedürfen die Festsetzung des vorstehenden Pauschalsatzes, die Angabe eines Vergleichswertes nach Abs. 4 und die Festsetzung des Importausgleichssatzes im Zusammenhang mit der Einfuhrbewilligung nach § 5 Abs. 6. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen zwei Tagen nach Beschußfassung versagt wird.

(7) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1, insbesondere in Z 1, genannten Ziele kann die Kommission abweichend von den Abs. 2 bis 6 mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zu folgender Höhe bestimmen.

- |   |   |
|---|---|
| <b>1. Zolltarifnummer 02.01</b>   |   |
| B 2 - Innereien und anderer genießbarer<br>Schlachtanfall   | 30 vH des Zollwertes                                |
| <b>2. ex Zolltarifnummer 02.06</b>  |   |
| Fleisch, Innereien und anderer genießbarer<br>Schlachtanfall aller Art (ausgenommen<br>Geflügellebern) geräuchert   | 40 vH des Zollwertes,<br>mindstens 450 S für 100 kg |
| <b>3. Zolltarifnummer 16.01</b>   |   |
| Wurst und Wurtswaren, aus Fleisch, Innereien<br>oder anderem Schlachtanfall oder aus Tierblut<br>A - Salami, Salamini, Mortadella, Schinkenrouladen,<br>Mosaikwürste, Geflügelleberwürste und Trüffelleber-<br>würste | 50 vH des Zollwertes                                |
| B - andere  | 45 vH des Zollwertes                                |

- 5 -

4. Zolltarifnummer 16.02

Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch,

Innereien oder anderem Schlachtanfall ...

45 vH des Zollwertes,

mindestens 500 S für 100 kg.

Für die in Schilling ausgedrückten Importausgleichssätze gilt der § 3 des Zolltarifgesetzes 1958 sinngemäß.

(8) Sofern völkerrechtliche Vereinbarungen einem Bescheid nach Abs. 2, 3 oder 7 entgegenstehen, hat die Kommission einen Importausgleichssatz oder eine andere Form der Berechnung des Importausgleiches entsprechend der Vereinbarung mit Bescheid zu bestimmen.

(9) Der Importausgleich ist von den Zollämtern nach den für Zölle geltenden Rechtsvorschriften zu erheben, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Die Zollämter sind bei der Erhebung des Importausgleiches an die Bescheide nach Abs. 2, 3, 7 und 8 gebunden. Bei nachträglicher Änderung, Berichtigung oder Erlassung eines solchen Bescheides ist der Abgabenbescheid ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Der Ersetzung des Abgabenbescheides steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist der Antrag auf Änderung, Berichtigung oder Erlassung gestellt wird oder eine Mitteilung an die Kommission nach Abs. 11 ergeht oder die Änderung, Berichtigung oder Erlassung von Amts wegen erfolgt. Der Abgabenbescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Bescheid der Kommission getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Im übrigen finden die für Bescheide nach § 185 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß Anwendung.

(10) Der Importausgleich ist nicht zu erheben für Waren,

1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40, 42 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955, BGBl.Nr. 129, zutreffen, ausgenommen jedoch Geschenke im Wert von über 1.000,- S,
2. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl.Nr. 677/1977, Zollfreiheit eingeräumt ist.

- 6 -

(11) Ein Bescheid nach Abs. 2, 3, 7 und 8 darf vom Zollamt der Erhebung des Importausgleiches nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den der Bescheid ergangen ist, bei der Abfertigung zum freien Verkehr Warenempfänger, ansonsten Abgabenschuldner oder Haftungspflichtiger im Sinn der für Zölle geltenden Rechtsvorschriften ist. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr bildet der Bescheid eine im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Warenerklärung. In den übrigen Fällen hat das Zollamt, wenn ihm ein Bescheid nicht vorliegt, der Kommission alle für die Erlassung eines Bescheides erforderlichen Mitteilungen zu machen; die Kommission hat den Bescheid dem Zollamt zur Kenntnis zu bringen.

(12) Sofern nicht ein Bescheid nach Abs. 2, 3, 7 oder 8 dem Zollamt vorgelegt wird, ist der Importausgleich in der Höhe des sich aus der Anwendung des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes ergebenden Zolles zu erheben, für

1. im Eingang vorgemerkte Waren, für die eine Zollabrechnung nach den zollgesetzlichen Vorschriften zu erfolgen hat, oder
2. Vorräte, die an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittels zum Verbrauch durch die Reisenden oder die Besatzung eingeführt werden.

(13) Bei Anwendung des § 42 des Zollgesetzes 1955 hat das Zollamt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft von der Rückbringung der Waren in das Zollgebiet zu verständigen.

5. Im § 11 Abs. 4 ist der Ausdruck "§ 10 Abs. 9 zweiter bis fünfter Satz" durch den Ausdruck "§ 10 Abs. 9" zu ersetzen.

6. Im § 11 Abs. 5 ist der Ausdruck "§ 10 Abs. 8 fünfter Satz" durch den Ausdruck "§ 10 Abs. 11" zu ersetzen.

7. § 11 Abs. 6 hat zu lauten:

(6) Der Exportausgleich ist nicht zu erheben für Waren,

1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1955 sinngemäß zutreffen,

- 7 -

2. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl.Nr. 677/1977, Zollfreiheit zu gewähren ist."
8. Im § 20 ist der Ausdruck "Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, BGBl.Nr. 214/1954", durch "Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984, BGBl.Nr. 49", zu ersetzen.

Die Erläuterungen wären wie folgt zu ergänzen:

**Zu Z 1:**

An die Stelle der derzeit geltenden Befreiungsbestimmungen des § 5 Abs. 9 Z 1 und 2 VWG tritt die Regelung des Abs. 9 Z 1 bis 5.

Die Z 1 enthält die Befreiungsbestimmungen der derzeitigen Z 1 lit.a und e sowie alle Fälle der bereits derzeit zu gewährenden Befreiungen auf internationalem Gebiet. Dies stellt in materieller Hinsicht keine Erweiterung der Befreiungstatbestände dar, sondern dient ausschließlich der Rechtsklarheit. Für das Privilegiengesetz gelten sinngemäß die diesbezüglichen Ausführungen zu § 10 Abs. 10 Z 2.

Die Z 2 des Abs. 9 enthält jene Waren, für die nach § 10 Abs. 10 Z 1 kein Importausgleich zu erheben ist, sowie die importausgleichspflichtigen Bordvorräte gemäß § 10 Abs. 12 Z 2. Diese Regelung stellt eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung dar und ist mit den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Viehwirtschaftsgesetzes vereinbar.

Die Z 3 stellt eine beschränkte Angleichung an die Befreiungsbestimmung des Vormerkverkehrs nach dem Außenhandelsgesetz 1968 dar, beinhaltet aber im Hinblick auf den derzeit geltenden § 5 Abs. 10 VWG nur insofern eine materielle Änderung, als nunmehr der Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf auch nach dem Viehwirtschaftsgesetz bewilligungspflichtig wird.

Die in Z 4 angeführten Befreiungsbestimmungen des Außenhandelsgesetzes 1968 sind folgende:

lit. b: die Einfuhr von Waren, solange sie sich im Zustand der Zollabhängigkeit befinden, ausgenommen Waren des inländischen freien Verkehrs oder Waren aus einem Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf, die durch Einlagerung in ein Zolllager oder Verbringung in eine Zollfreizone zu ausländischen Waren geworden sind

lit. e: die Einfuhr von Waren im Zwischenauslandsverkehr

lit. g: die Einfuhr von Waren, wenn sie nach den zollgesetzlichen Vorschriften unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet, an den Bund preisgegeben oder wie preisgegebene Waren behandelt werden

- 9 -

lit. k: die Einfuhr von Waren auf Grund von unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder auf Grund von Handlungen, bei denen der Wert der Ware 5.000,- S nicht übersteigt, wobei von diesem Wert auf Lebensmittel 200,- S, auf Arzneiwaren 1000,- S entfallen dürfen

lit. n: die Einfuhr von Waren zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden, ausgenommen Waren, die zur weiteren Be- oder Verarbeitung bestimmt sind, bis zu einem Wert von 5.000,- S, wobei von diesem Wert auf Lebensmittel 200,- S entfallen dürfen

Die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch mögliche, jedoch im Rahmen der Marktordnung aus wirtschaftlichen Gründen nicht immer erwünschte weite Auslegung der derzeit im § 5 Abs. 9 Z 1 lit. b und c VWG verwendeten Begriffe "kleiner Grenzverkehr" und "Reiseverkehr", wonach z.B. neben den nicht zum Handel auch die zum Handel bestimmten Waren von der Einfuhrbewilligungspflicht befreit sind, soll den Zielsetzungen des Viehwirtschaftsgesetzes entsprechend eindeutig klargestellt werden. Weiters kann die in der derzeit geltenden § 5 Abs. 9 Z 1 lit. d VWG festgelegte Befreiung der Einfuhren von Waren im Postverkehr leicht zu Umgehungen der im Bahn-, Flug- oder Autoverkehr für die gleichen Waren bestehenden Einfuhrbeschränkungen mißbraucht werden. Es ist außerdem sachlich nicht gerechtfertigt, wenn eine Befreiungsbestimmung auf die Art der Beförderung und nicht auf die Art der Waren oder deren Verwendung abgestellt ist. Die Klarstellung hinsichtlich des kleinen Grenzverkehrs und des Reiseverkehrs sowie die Einschränkung der Befreiung von der Einfuhrbewilligung im Postverkehr erfolgt in den vorstehend zitierten lit. k und n. Darüberhinaus sind jene im Postverkehr und Reiseverkehr eingehenden Waren nach der neuen Z 2 von der Bewilligung dann befreit, wenn für sie keine Importausgleichspflicht besteht (z.B. nach § 34 Abs. 6 des Zollgesetzes 1955 für Lebensmittel bis zu 150,- S). Somit ist im Bereich des kleinen Grenzverkehrs, Reiseverkehrs und Postverkehrs die Angleichung an das Außenhandelsgesetz 1968 erfolgt, das in diesen Bereichen gegenüber dem derzeit geltenden Viehwirtschaftsgesetz die strengeren Bestimmungen aufweist.

Die in dem derzeit geltenden Abs. 9 Z 2 von der Bewilligungspflicht ausgenommene Durchfuhr von Waren ist unter der neuen Z 4 bei § 4 Abs. 1 lit. b des Außenhandelsgesetzes 1968 einzuordnen. Diesem Umstand wurde auch in der Neugestaltung der Z 5 Rechnung getragen. Eine inhaltliche Änderung bezüglich der Behandlung dieser Tiere ist nicht erfolgt.

- 10 -

Die Neuregelung des Abs. 10 ist auf Grund der Neuformulierung des Abs. 9, nach dem nur bei der Abfertigung zum freien Verkehr und bei der Eingangsvormerkabfertigung zum ungewissen Verkauf eine Einfuhrbewilligung vorzulegen ist, erfolgt. Weiters soll klargestellt werden, daß es Aufgabe des Zollamtes und nicht der Kommission ist zu überprüfen, wer bei der Einfuhr Warenempfänger ist.

**Zu Z 2:**

Für die in diesem Absatz behandelten Waren erfolgt keine Abfertigung. Diese Waren könnten aber durch ihre Verwertung, z.B. Verkauf im Zollgebiet eine empfindliche Marktstörung darstellen. In diesen Fällen ist daher die Befassung der Kommission erforderlich. Damit wirtschaftlich unbedeutende Bagatelfälle ausgeschlossen sind, ist eine Bestätigung der Kommission erst ab einer Menge von 10 kg Eigengewicht erforderlich. Im übrigen ist diese Bestimmung mit der des § 3 Abs. 5 des Außenhandelsgesetzes 1968 ident, wonach der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bzw. für Land- und Forstwirtschaft für die Erteilung einer solchen Bestätigung zuständig ist.

**Zu Z 3:**

Diese Bestimmung regelt die Vorlage der Bewilligung anlässlich der Ausfuhr und ist dem § 9 Abs. 10 (siehe zu Z 1) nachgebildet.

**Zu Z 4:**

Die bisherige Vorgangsweise der Feststellung des Importausgleichssatzes durch die Kommission und die sich anschließende Erhebung des Importausgleichsbetrages durch die Zollämter wurde vom Verwaltungsgerichtshof in einigen Erkenntnissen aus jüngster Zeit in gewissen Teilbereichen als rechtswidrig angesehen. Dies gilt zumindest für die nachträgliche Feststellung des Importausgleichssatzes, z.B. im Rechtsmittelverfahren, hinsichtlich der Feststellung der tatsächlichen Einfuhr bestimmter Warenmengen oder bezüglich der Qualifikation als Warenempfänger durch die Kommission.

Die bisherige Vorgangsweise hat sich jedoch im allgemeinen in der Praxis bewährt, weshalb eine Änderung des § 10 VWG, der die vorgesehene Handlungsweise der mit der Feststellung des Importausgleichssatzes und der Erhebung des Importausgleichsbetrages betrauten Behörden klar regeln soll, notwendig ist. Die damit zusammenhängenden Umstellungen stellen hinsichtlich der

Bestimmung des Importausgleichssatzes keine inhaltlichen Änderungen dar. Abs. 1 entspricht dem derzeit geltenden Abs.1.

Abs. 1 entspricht dem derzeit geltenden Abs.1

Abs. 2 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 8 erster Satz

Abs. 3 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 2 mit dem Zusatz betreffend die Feststellung des Importausgleichssatzes mit "Null"; dieser Zusatz entspricht dem derzeit geltenden Abs. 8 zweiter Satz.

Abs. 4 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 3.

Abs. 5 entspricht dem derzeit geltendem Abs. 4.

Abs. 6 entspricht dem derzeit geltendem Abs. 5 mit der Klarstellung, daß die Kommission den Importausgleichssatz in Form eines Pauschalsatzes bestimmt. An die Stelle der Worte "öffentliche Bekanntmachung" wird der treffendere Ausdruck "Verordnung" verwendet.

Abs. 7 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 6 mit einer rein redaktionellen Änderung und der Anhebung der Importausgleichssätze. Wie bei § 17 Abs. 5 MOG wird auch hier festgelegt, daß für den Fall einer nach § 3 Zolltarifgesetz 1958 vorzunehmenden Änderung der in Schilling ausgedrückten Zollsätze auf Grund einer Änderung des Verhältnisses des Schillings zum Feingold auch für die in diesem Absatz festgesetzten Schillingsätze in gleichem Ausmaß vorzunehmen ist.

Abs. 8 enthält den Hinweis auf völkerrechtliche Vereinbarungen, nach denen eine andere Regelung des Importausgleichssatzes vorgesehen ist. In dieser Bestimmung ist auch die derzeit im Abs. 7 geregelte Bedachtnahme auf das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) enthalten.

Abs. 9 ist im wesentlichen ident mit dem derzeit geltenden Abs. 9. Diese Bestimmung wurde dahingehend ergänzt, daß auch die Meldung an die Kommission nach Abs. 11 dritter Satz eine für den Ablauf der Verjährungsfrist maßgebliche Handlung darstellt. Weiters wird im neuangefügten letzten Satz bestimmt, daß die Bescheide der Kommission den Feststellungsbescheiden des Abgabenrechtes gleichgestellt werden.

Abs. 10: Die Bestimmungen über die Befreiung vom Importausgleich sind derzeit im Abs. 12 geregelt. Der dort gebrauchte eher unbestimmte Begriff "aus Rechtsgründen" wird durch die konkrete Anführung der Paraphe des Zollgesetzes, nach denen eine Zollfreiheit aus Rechtsgründen zu gewähren ist, ersetzt. Diese Formulierung folgt dem Außenhandelsgesetz 1968 und dient der Klarstellung. Weiters wird derzeit im Abs. 12 die Importausgleichsfreiheit auf Grund "zwischenstaatlicher Vereinbarungen" geregelt. Im Abs. 10 Z. 2 wird zur Klarstellung festgelegt, daß die Abgabenfreiheit, die in völkerrechtlichen (nicht

- 12 -

nur in zwischenstaatlichen) Vereinbarungen und nach dem Privilegiengesetz gewährt wird, auch für den Importausgleich gilt. Danach ist die Abgabenfreiheit nicht bloß auf "Personen oder Personengruppen" beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf Einrichtungen oder Vorgänge; die Worte "Personen und Personengruppen" wurden daher weggelassen. Das Privilegiengesetz regelt u.a. die Abgabenbefreiung bei der Einfuhr und Ausfuhr für internationale Organisationen. Das Ausmaß der Begünstigung wird jeweils durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt (z.B. Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1982 betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Liga der arabischen Staaten und deren Büro in Österreich, BGBl.Nr. 514/1982). Nach § 12 Abs. 1 des Privilegiengesetzes gelten für die Gewährung der Abgabenbefreiung bei der Ein- oder Ausfuhr die auf die Gewährung der Zollfreiheit für Diplomaten und Konsulargut gemäß § 40 des Zollgesetzes 1955 angewendeten Rechtsvorschriften sinngemäß.

Abs. 11 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 8. Im neuen Text wird klargestellt, daß das Zollamt festzustellen hat, wer der Warenempfänger im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften ist. Weiters wird die Möglichkeit eröffnet, daß das Zollamt direkt an die Kommission wegen der Erlassung eines Bescheides herantreten kann, um bei der Abgabenfestsetzung durch die Untätigkeit des Warenempfängers nicht säumig zu werden.

Abs. 12 Z 1 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 10.

Abs. 12 Z 2 regelt die Erhebung des Importausgleiches für zollpflichtige Bordvorräte. Bordvorräte sind Vorräte an Lebensmitteln und Getränken, die zum Verbrauch durch die Reisenden und die Besatzung an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittels dienen und sind gemäß § 35 Abs. 1 lit. e des Zollgesetzes 1955 dann zollfrei und somit gemäß Abs. 10 importausgleichsfrei, wenn in den Beförderungsmitteln die Verabreichung von Speisen und Getränken an Reisende üblich ist. Dies ist derzeit im Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr der Fall. In letzter Zeit wurde auch im grenzüberschreitenden Autobusverkehr die Mitnahme einer den Platzverhältnissen entsprechenden Menge an Lebensmitteln als Bordvorräte festgestellt. Da dies im Autobusverkehr derzeit noch nicht allgemein üblich ist, ist die Zollfreiheit für diese Menge nicht gegeben. Für den Vieh- und Fleischbereich wäre daher ein Importausgleich zu erheben. Die Höhe des Importausgleichssatzes richtet sich nach der Höhe des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes. Ein Bescheid der Kommission wird kaum vorgelegt werden.

- 13 -

Abs.13: Gemäß § 5 Abs.9 Z.2 sind nunmehr inländische Rückwaren, für die die Zollfreiheit gemäß § 42 des Zollgesetzes 1955 zutrifft, von der Einfuhrbewilligungspflicht befreit. Die Kenntnis der Rückbringung ist jedoch aus wirtschaftlichen Gründen notwendig.

Zu Z 5, 6 und 7:

Die Änderungen sind wegen der Neufassung des § 10 notwendig. Die Befreiungsbestimmung für den Exportausgleich werden denen für den Importausgleich gemäß § 10 Abs.10 angeglichen.

Zu Z 8:

Diese Änderung ist auf Grund der Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen vom 20. Jänner 1984, mit der das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz wieder-verlautbart wurde, notwendig.

1984 03 27

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

